

RS Vwgh 2004/9/7 2004/12/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2004

Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

DPL NÖ 1972 §76 Abs10 idF 2200-47;

DPL NÖ 1972 §83 Abs4 idF 2200-36;

PG 1965 §4 Abs4 Z3 idF 1997//I/138 impl;

PG 1965 §4 Abs7 idF 1997//I/138 impl;

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet die Erwerbsfähigkeit im Sinn des Pensionsgesetzes 1965, in der Lage zu sein, durch eigene Arbeit einen wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt zu verdienen. Diese Fähigkeit ist abstrakt zu beurteilen (d.h., es ist nicht entscheidend, ob die in Frage kommenden Tätigkeiten gerade am Arbeitsmarkt verfügbar sind oder nicht, es muss sich aber um eine Beschäftigung handeln, die grundsätzlich Gegenstand des allgemeinen Arbeitsmarktes ist); es kommt aber sehr wohl darauf an, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Einsatzfähigkeit für bestimmte Tätigkeiten (Berufsbilder) vorliegen. Hierbei ist weiters zu berücksichtigen, ob die Einsatzfähigkeit auch im Hinblick auf die üblichen Erfordernisse in der Arbeitswelt (z.B. Einhaltung der Arbeitszeit oder Fähigkeit zur Selbstorganisation) noch gegeben ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2003, Zl. 99/12/0236, mwN, betreffend § 4 Abs. 4 Z. 3 iVm Abs. 7 PG 1965 in der FassungBGBl. I Nr. 138/1997).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120056.X04

Im RIS seit

12.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>